



Isabel Bals, Fachanwältin für Medizinrecht aus Köln, berichtet heute über ein häufig diskutiertes Thema:

Voll beherrschbare Risiken im Krankenhaus

Grundsätzlich hat der Patient das Vorliegen eines Behandlungsfehlers zu beweisen. Es gibt nur wenige Ausnahmen: Eine davon betrifft die von der Rechtsprechung speziell für das Arzthaftungsrecht entwickelte Fallgruppe der „voll beherrschbaren Risiken.“

● Lagerungsschäden

Zum voll beherrschbaren Risikobereich gehört die ordnungsgemäße Lagerung des Patienten während einer Operation. Dies gilt nicht nur bei außergewöhnlichen Operationshaltungen wie der Knie-Ellenbogen-Lage (sog. „Häschenstellung“), die anfällig für Schädigungen im Halswirbelsäulenbereich ist. Auch in Rückenlage müssen die Arme sachgerecht und in einem Winkel von weniger als 90° ausgelagert werden, um einer Schädigung des „Nervus ulnaris“ („Ellennerv“, verläuft an der Innenseite des Oberarms zum Ellbogenhöcker, d.Red.) oder einer Plexuschädigung (Plexus = Geflecht aus Nervenfasern oder Blutgefäßen, d.Red.) vorzubeugen. Längere Bettlägerigkeit verlangt nach Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Druckgeschwüre (Dekubitusprophylaxe). Häufig kommt es infolge eines Lagerungsfehlers auch zu schweren Verbrennungen der Patienten im Steiß- und Gesäßbereich.

In meinem Fall erlitt der Patient im Februar 2004 bei einer ambulanten Analfistelspaltung infolge einer starken Desinfektionsmittelverpuffung eine schmerzhaft Verbrennung II. Grades am Gesäß. Der behandelnde Urologe hatte den Patienten auf eine neuartige Plastikunterlage gebettet. Diese ließ jedoch das großzügig eingesetzte Des-

infektionsmittel nicht versickern. Aus diesem Grund konnte eine besonders starke Verpuffung eintreten. Mein Mandant hat für die Verletzung außegerichtlich ein Schmerzensgeld in Höhe von 6.500 Euro eingestrichen. Zwar lag die ärztliche Haftung auf der Hand. Der Heilungsverlauf wies jedoch keine Komplikationen auf. Auch die Narbenbildung hielt sich bei dem 60-jährigen Patienten in Grenzen. Für eine junge Frau wäre im Hinblick auf die Optik in einem vergleichbaren Fall ein höheres Schmerzensgeld gezahlt worden.

In einem anderen Fall beklagte der Patient nach einer Operation am offenen Herzen eine schmerzhaft Verbrennung am Steiß und an den Pobacken. Die behandelnde Universitätsklinik stellte sich außegerichtlich auf den Standpunkt, „die Verletzung könne eine Folge der Lagerung während der Operation gewesen sein, das komme schon einmal vor.“ Die Zahlung eines Schmerzensgeldes wurde von der gegnerischen Haftpflichtversicherung jedoch abgelehnt. Es kam zur Klage. Erst nachdem die für Arzthaftungssachen zuständige Kammer am Kölner Landgericht (Az.: 25 O 690/02) darauf hingewiesen hat, dass auch hier der voll beherrschbare Risikobereich betroffen sei, hat die Gegenseite ihre Position überdacht. Mein Mandant hat in einem Vergleich der Zahlung eines symbolischen Schmerzensgeldes in Höhe von 2.500 Euro zugestimmt.

● Funktionsfähigkeit von Geräten und Materialien

Zum voll beherrschbaren Risikobereich gehört auch die Funktionsfähigkeit der

medizinischen Geräte und Materialien. Bei meinem Mandanten, Herrn P. aus Köln, hat ein niedergelassener Orthopäde bei einer ambulant durchgeführten Kniegelenksoperation eine Mullkompressen im Operationsgebiet vergessen. Das ärztliche Versehen wurde zunächst nicht entdeckt. Der Patient wunderte sich nur über den langwierigen Heilungsverlauf. Eine externe Ultraschalluntersuchung brachte schließlich den Fehler zu Tage. Drei Monate nach der ersten Operation wurde der Fremdkörper wieder entfernt. Zur Wiedergutmachung wurden an meinen Mandanten ca. 6.700 Euro gezahlt. Auch hier lag die Pflichtverletzung im voll beherrschbaren Risikobereich. Textile Hilfsmittel, wie Tupfer und Mullkompressen, sind nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom Arzt zu kennzeichnen und zu zählen, damit ausgeschlossen wird, dass im Operationsgebiet Fremdkörper zurückbleiben können.

○○○

Die geschilderten Fälle liegen bereits einige Jahre zurück. Die Tendenz der Rechtsprechung geht dahin, immer höhere Schmerzensgelder zuzusprechen. Sicher ist man in Deutschland von amerikanischen Verhältnissen noch weit entfernt. Gleichwohl ist heute mit höheren Schmerzensgeldzahlungen zu rechnen.